



Gemeinde Amt Neuhaus -Die Gemeindegewahlleiterin- Öffentliche Bekanntmachung

Stichwahl zur Landratswahl am 26.05.2019

Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und den zugehörigen Wahlräumen

Hiermit gebe ich gemäß § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) für die **Stichwahl zur Landratswahl 2019** öffentlich bekannt:

1. Am **Sonntag, dem 16. Juni 2019** findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Amt Neuhaus die Stichwahl zur Landratswahl statt.
2. Die Gemeinde bildet 8 Wahlbezirke. Die Wahlbezirke und der jeweilige zugehörige Wahlraum sind den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung bis zum 05.05.2019 mitgeteilt worden. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Eine Liste der Wahllokale mit rollstuhlgerechtem Zugang kann im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus angefordert werden. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses –ZOB Scheune, Am Markt 4 in 19273 Amt Neuhaus OT Neuhaus- zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen (§12 Abs. 2 S. 3 NKWO).
4. Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl (26.05.2019) eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl (16.06.2019) keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die für die erste Wahl (26.05.2019) einen Wahlschein gemäß § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Für die Stichwahl können Wahlscheine beantragt werden, sofern der Antrag nicht bereits im Zusammenhang mit der ersten Wahl gestellt worden ist.

Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein bei der Gemeinde Amt Neuhaus beantragt haben, können nur im Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis –Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Stimmzettel sind amtlich erstellt und werden am Wahltag im Wahlraum den Wahlberechtigten

ausgehändigt. Sie enthalten die für die Direktwahl im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.
6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Stichwahl am 16.06.2019
 - durch Briefwahl oder
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Amt Neuhaus teilnehmen. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
7. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 NKWG).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuhaus, 04.05.2019


Nicole Simon

Gemeindewahlleiterin